

Finanzordnung
des
Wiener Triathlon Verbandes
(“WTRV”, “Triathlon Wien”)



**TRIATHLON
WIEN**

Vorliegende Fassung ist
gültig seit 1. Jänner 2019 per Beschlussfassung
durch den Triathlon Wien Vorstand

1. Grundlage und Grundsätze:

Die Finanzordnung des Wiener Triathlonverband („Triathlon Wien“) regelt alle Abgaben und Beiträge im Zusammenhang mit dem Triathlon Wien insbesondere mit dessen Wiener Vereine, Wiener Veranstaltern, der Technical Officials sowie deren Athletinnen und Athleten. Die Beschlussfassung über die Finanzordnung erfolgt durch den Vorstand des Triathlon Wien (§9 Abs. 7 und 8, Satzung Triathlon Wien).

Auszug aus der Satzung des Triathlon Wien: *Die Tätigkeit des WTRV ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, dieser Grundsatz der Gemeinnützigkeit ist im §3 „Zweck des WTRV“ der Statuten festgehalten.*

- a) Zahlungen mit dem Triathlon Wien erfolgen grundsätzlich bargeldlos. Der Triathlon Wien verfügt über ein Verrechnungskonto, über welches alle Zahlungen abgewickelt werden. Das Verrechnungskonto wird bei der Erste Bank geführt. Kontoverbindung: WIENER TRIATHLONVERBAND - AT97 2011 1000 0811 2274
- b) Es erfolgt keine Auszahlung ohne Rechnung.
- c) Abrechnungen von Aufwendungen (Rückerstattungen) sind spätestens im darauffolgenden Monat vorzunehmen

2. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Triathlon Wien dauert von 1. November eines Jahres bis 31. Oktober des Folgejahres (§7 Abs 3 und Satzung Triathlon Wien). Beispiel: 1. November 2017 bis 31. Oktober 2018

3. Laufende Berichterstattung:

Der Kassier des Triathlon Wien hat dem Vorstand des Triathlon Wien vierteljährlich über die laufende Geldgebarung zu berichten.

4. Abgabensystem Triathlon Wien

i. Mitglieder (Vereine):

	Thema	Höhe	Fälligkeit	Von	An
A:	Jährlicher Mitgliedsbeitrag Vereine Triathlon Wien (Rechnung auf Anfrage)	€ 130,-	März eines jeden Jahres ¹	Wiener Vereine	Triathlon Wien
B:	Jährlicher Mitgliedsbeitrag Vereine an ÖTRV 1. Verein ohne Veranstaltung 2. Verein mit Veranstaltung	€ 110,- € 90,-	siehe ÖTRV Homepage	Wiener Vereine	ÖTRV

¹Beispiel: Mitgliedsbeitrag für Jahr 2019 ist bis zum März 2019 einzuzahlen. Bitte zu beachten. Eine Jahreslizenz für Sportler eines Vereins, können nur bei bestehender Mitgliedschaft im WTRV gelöst werden. Siehe ÖTRV Vereinbarung (Downloadcenter ÖTRV)

- ii. Veranstalterabgaben bei Multisportveranstaltung innerhalb der Wiener Grenzen (unabhängig von Landesverbandszugehörigkeit):

Multisportveranstaltungen: Triathlon, Duathlon, Wintertriathlon, Aquathlon, Cross-Triathlon, Cross-Duathlon

	<i>Thema</i>	<i>Höhe</i>	<i>Fälligkeit</i>	<i>Von</i>	<i>An</i>
A:	Abgeltung Technical Officials („TO“) <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagessatz je ChTO 2. Tagessatz je TO 3. Kilometergeld (wenn Anreise von außerhalb Wiens) 	€ 56,80,- € 26,40,- € 0,25 ²	Innerhalb zwei Wochen nach Veranstaltung	Veranstalter	Technical Officials
B:	Tageslizenzen ³ je Teilnehmer ohne ÖTRV Jahreslizenz	€ 6,-	Innerhalb zwei Wochen nach Veranstaltung	Veranstalter	Triathlon Wien
C:	Tageslizenz je Staffel (außer ein Teilnehmer der Staffel besitzt eine ÖTRV Jahreslizenz)	€ 6,-	Innerhalb zwei Wochen nach Veranstaltung	Veranstalter	Triathlon Wien
² Kilometergeld in Anlehnung an ÖTRV. ³ die Einhebung der Tageslizenzen erfolgt durch den Veranstalter. Dieser führt die Tageslizenzen an den Triathlon Wien ab.					

- iii. Abgaben durch Technical Officials:

	<i>Thema</i>	<i>Höhe</i>	<i>Fälligkeit</i>	<i>Von</i>	<i>An</i>
A:	Einmaliger Beitrag	€ 30,-	4	Technical Official	ÖTRV (eingehoben durch Triathlon Wien)
B:	Jahresbeitrag	€ 15,-	4	Technical Official	ÖTRV (eingehoben durch Triathlon Wien)
⁴ Die TO-Gebühr wird vom Landesverband für den ÖTRV eingehoben. Derzeit Triathlon Wien unterstützt die Technical Officials und übernimmt derzeit die Gebühr.					

5. Prüfung der Finanzen

Die Jahresabschlussprüfung findet durch die Rechnungsprüfer statt. Der Jahresabschluss wird den Rechnungsprüfern durch den Kassier des Triathlon Wien spätestens zwei Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung übermittelt (§11 Satzung Triathlon Wien). Das Ergebnis der Prüfung wird der Generalversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.